

An das  
Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsabteilung 11

per E-Mail: [gr@ma11.wien.gv.at](mailto:gr@ma11.wien.gv.at)

BMASGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und  
Verbindungsdienste)

[REDACTED]  
Sachbearbeiterin

[REDACTED]  
+43 1 711 00 [REDACTED]  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.gv.at](mailto:post@sozialministerium.gv.at)  
zu richten.

[REDACTED]

## **Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013 geändert wird; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMASGPK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 26. Jänner 2026, GZ: MA 11 – 264899-2025 zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemein ist festzuhalten, dass der gegenständliche Entwurf auf die Übereinstimmung mit dem Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 25/2024, und insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Irreführung geprüft werden sollte, da aufgrund fehlender Grundsatzbestimmungen nicht sichergestellt scheint, dass die sozialpädagogische Ausrichtung durch entsprechend sozialpädagogisch/sozialarbeiterisch ausgebildetes Personal erfolgt.

### **Zu Artikel I Z 13 (§ 13a WKJHG 2013):**

Aus den „Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013 geändert wird“ zu Z 13 (§ 13a) ergibt sich, dass sich der gegenständliche § 13a WKJHG weitestgehend am § 40 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) orientiert. In § 40 Abs 8 B-KJHG ist festgelegt, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten „nur so lange aufbewahrt werden als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist.“

Gemäß dem datenschutzrechtlichen Prinzip der Speicherbegrenzung (vgl. Art 5 Abs 1 lit e DSGVO) sowie zur Klarstellung sollte angedacht werden, auch eine dem § 40 Abs 8 B-KJHG entsprechende Bestimmung im neuen § 13a WKJHG einzufügen.

Die **Sozialversicherungsnummer** darf für Zwecke, die nicht in der Ingerenz der Sozialversicherung liegen, nur dann verwendet werden, wenn mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen kein Auslangen gefunden werden kann.

Nach der Rechtsprechung der Datenschutzbehörde darf die Sozialversicherungsnummer nicht als genereller Identifikator verwendet werden (vgl. Entscheidung der Datenschutzkommission vom 19.7.2013, GZ K210.714/0016-DSK/2013). Auch aus den Erläuterungen zu § 40 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) ergibt sich, dass zur Identifikation in erster Linie das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) verwendet werden und die Sozialversicherungsnummer nur in Ausnahmefällen verwendet werden soll (beispielsweise dann, wenn kein Personenkennzeichen verfügbar ist bzw. nicht ermittelt werden kann).

Das bPK wird durch kryptografische Verfahren erzeugt, die nicht umkehrbar sind. Dadurch stellt es eine sichere und datenschutzfreundlichere Alternative zur Sozialversicherungsnummer dar.

Es wird daher angeregt, auch das bereichsspezifische Personenkennzeichen – Sozialversicherung (bPK-SV) in den Datenkatalog der obigen Bestimmung aufzunehmen, bzw. die Sozialversicherungsnummer zu streichen, sofern angestrebte Zwecke durch die Verwendung des bPK-SV erreicht werden könnten. Eine entsprechende Ergänzung im Gesetz bzw. in den Erläuterungen wäre jedenfalls wünschenswert.

#### **Zu Artikel I Z 43 (§ 41 Abs. 4 Z 1 WKJHG 2013):**

Die Intention, die Kriterien für die Eignungsprüfung gemäß § 41 Abs. 4 anzupassen, indem in Z 1 die Begriffe „*körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder*

Sucht“ geändert werden, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die bisherige Formulierung soll nun durch die weitgefassten Begriffe „*Behinderungen oder Erkrankungen*“ ersetzt werden.

Auch wenn nicht generell „Behinderungen oder Erkrankungen als Ausschlussgrund genannt sind, sondern es sich stets um solche Behinderungen oder Erkrankungen handeln muss, „*die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen*“, könnte diese Änderung dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen pauschal von der Eignung zur Übernahme in Pflege und Erziehung ausgeschlossen werden bzw. dass sich Menschen mit Behinderungen diskriminiert fühlen.

Für die Eignungsprüfung sollte irrelevant sein, ob es sich um eine Person mit oder ohne Behinderungen handelt. Das Abstellen auf das Vorliegen einer Behinderung in Zusammenhang mit der Eignungsprüfung bei Pflegeverhältnissen sollte daher nach Möglichkeit vermieden werden.

In diesem Sinne könnte etwa folgende Formulierung betreffend § 41 Abs. 4 Z 1 gewählt werden:

- ***Physische oder psychische Gesundheitseinschränkungen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,***


Damit wäre sichergestellt, dass sämtliche relevante Fälle berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht.

18. Februar 2026

Für die Bundesministerin:



Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-02-18T14:41:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>  Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter:  <a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a></p>	